

Satzung des Vereins „Die kleinen Hobbits e.V.“

Satzung vom 24.02.2012

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Die kleinen Hobbits“ mit dem Zusatz e.V. und hat seinen Sitz in Köln. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung und gemeinsame Erziehung von Kindern in Form der Errichtung und des Betriebs einer Tageseinrichtung für Kinder im Alter von 10 Monaten bis maximal 6 Jahren.
2. Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht durch ein pädagogisches Konzept zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Hierbei soll den Kindern eine kindgerechte, solidarische und freie Erziehung ermöglicht werden, die die Eltern aktiv mitgestalten. Der Verein ist bei seinen Aktivitäten unabhängig und weder konfessionell noch parteilich gebunden.
3. Damit will der Verein dazu beitragen, das Recht eines jeden Kindes auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit und sein Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer demokratischen Gesellschaft zu verwirklichen.

§3 Gemeinnützigkeit, Wirtschaftsgrundsätze, Begünstigungsverbot

1. Mit der Verwirklichung seiner Ziele gemäß §2 verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Vereinsmitteln auf Grund ihrer Mitgliedschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutscher Kinderschutzbund“, der es mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person werden, die für ein Kind sorgeberechtigt ist, welches in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Pro Kind muss mindestens ein Sorgeberechtigter aktives Vereinsmitglied sein.

2. Eine passive, die Zwecke des Vereins fördernde Mitgliedschaft ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist jeder natürlichen oder juristischen Person möglich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds. Die aktive Mitgliedschaft endet in jedem Fall / automatisch mit dem Ausscheiden des Kindes aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei vollen Kalendermonaten zu erklären.
4. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es dem Verein durch seinen Zwecken zuwiderlaufendes Verhalten, insbesondere durch mangelnde Mitarbeit schadet. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Vorher ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Mitgliederversammlung zu geben.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Sie beschließt vor allem über
 - a. Die Beiträge
 - b. Die Entlastung des Vorstandes
 - c. Die Wahl des Vorstandes
 - d. Satzungsänderungen
3. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in für das laufende Geschäftsjahr, der/die dem Vorstand nicht angehört. Er/Sie hat die Geschäftstätigkeit des Vereins unabhängig zu prüfen und der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich zu berichten.
4. Ihr ist ein Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenführung schriftlich vorzulegen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
6. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Als schriftlich gilt auch die Einladung per E-Mail an die dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes.

7. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
8. Für jedes betreute Kind gibt es eine Stimme, auch wenn beide Elternteile aktive Mitglieder sind.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Eine Übertragung von Stimmrechten ist schriftlich möglich.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung an anderer Stelle nicht anders bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern /Stellvertreterinnen. Gesetzlich vertreten wird der Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder von einem/einer Stellvertreter/Stellvertreterin schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Als schriftlich gilt auch die Einladung per E-Mail.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied durch die Wahl eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin abwählen.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.